



Gemeinde Augst

SPORTPLATZREGLEMENT

1.

Der Sportplatz "Hausmatt" ist Eigentum der Einwohnergemeinde Augst. Er steht der Augster Jugend, den Turn- und Sportvereinen sowie der Schule zur Verfügung.

2.

Die Aufsicht über den Platz übt die Betriebskommission aus, in welche der Gemeinderat mindestens einen Vertreter entsendet. Für den ordnungsgemässen Unterhalt der Anlage sorgt der Sportverein Augst, der den Platzwart und den Gebäudewart stellt. Festgestellte Mängel an den Anlagen sind dem Präsidenten der Betriebskommission unverzüglich zu melden. Die Rechte und Pflichten des Platzwartes und des Gebäudewartes sind durch den Sportverein in Zusammenarbeit mit den andern Vereinen in einem Pflichtenheft festzuhalten, das dem Gemeinderat vorzulegen ist. Die Clubwirtschaft im Garderobengebäude wird durch den Gebäudewart gemäss Pflichtenheft geführt.

3.

Gesuche um die vorübergehende oder regelmässige Benützung des Sportplatzes sind der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Diese beschliesst über die Vergebung der Anlagen. Allfällige Rekurse gegen Entscheide der Betriebskommission sind an den Gemeinderat zu richten. Letzterer entscheidet endgültig.

4.

Während der ordentlichen Schulstunden steht der Schule für die Benützung des Platzes die Priorität zu. Den Schulkindern steht der Platz bei trockener Witterung ab 13.30 - 18.00 Uhr zur Verfügung, ausgenommen die Tage und Zeiten, an denen er durch die Vereine belegt ist. Bei Regen oder glitschigem Boden ist der Platz gesperrt.

5.

Je nach dem wetterbedingten Zustand des Spielfeldes entscheidet der Platzwart über die Benützung der Anlage.

6.

Die Betriebskommission ist befugt, den Platz zwecks Regeneration des Rasens temporär zu sperren.

7.

An den bestehenden Anlagen und Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Installationen irgendwelcher Art auf der ganzen Anlage dürfen nur mit Bewilligung der Betriebskommission ausgeführt werden und sind nach Gebrauch sofort wieder zu entfernen. Das Graben von Startlöchern ist verboten.

8.

Zum Markieren des ständigen Spielfeldes und für das Zeichnen von Spielfeldlinien für besondere Anlässe auf den Rasenflächen darf nur Kalk verwendet werden. Eine Streumaschine steht zur Verfügung und gehört zum Inventar.

9.

Die Benützer haben eine Person zu bezeichnen, welche die Verantwortung übernimmt, dass die Anlage nach Beendigung der Übungen oder Anlässe aufgeräumt wird. Das transportable Übungsmaterial ist ordnungsgemäss zu versorgen.

10.

Die einzelnen Teile der Anlage dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benützt werden. Verboten sind Hammer- und Diskuswerfen sowie Kugel- und Steinstossen auf dem Spielfeld.

11.

Die Benützer sind gehalten, in den Garderobenräumlichkeiten und an den Einrichtungen alle Sorgfalt walten zu lassen. Nagelschuhe sind vor dem Betreten des Garderobengebäudes auszuziehen. Zur Reinigung der Schuhe ist ausschliesslich der dafür reservierte Brunnen zu benützen. Die Douchenräume dürfen nur barfuss betreten werden.

12.

Der Sportplatz und die Garderobenräume sind spätestens um 22.00 Uhr, der Aufenthaltsraum um 23.00 Uhr zu verlassen. Vor Verlassen der Anlagen hat sich der Veranstalter zu überzeugen, dass alle Gas- und Wasserhahnen geschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

13.

Für die Benützung der Räumlichkeiten bei besonderen Anlässen über die genannten Zeiten hinaus ist drei Tage vor dem Anlass beim Präsidenten der Betriebskommission schriftlich eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

14.

Für Personen- oder Sachschaden jeder Art, die Platzbenützern oder Zuschauern durch Unfall, Diebstahl usw. erwachsen können, lehnt die Gemeinde jede Haftpflicht ab.

15.

Für Kosten, die sich aus der Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen ergeben, haften gegenüber der Gemeinde die Veranstalter. Für Kosten, die sich aus der Behebung von Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen ergeben, haften gegenüber der Gemeinde die Veranstalter. Für Kosten, die sich aus der Behebung von mutwilligen Beschädigungen an den Anlagen ergeben, haften die Verursacher.

16.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat mit Bussen und mit der Aussperrung von den Anlagen auf eine bestimmte Zeit geahndet werden.

4302 Augst, 8. April 1968

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Berger

D. Moosmann